



Per E-Mail

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 2-03n10.07-07-17/001

Bundesverwaltungsamt
NWR-Registerbehörde

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Frerichs-Zunker
Durchwahl (06 11) 353 1683
Fax (06 11) 3533 1343
E-Mail ute.frerichs@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

50728 Köln

Datum 9. Juni 2021

nachrichtlich:

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140

10557 Berlin

**Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) vom 17. Februar 2020
(BGBl. I S. 166)**

hier: Artikel 3 § 13 Nummer 7 Waffenregistergesetz

Mitteilung an das Bundesverwaltungsamt, dass nach der Entscheidung des Landes Hessen die kommunalen Vollstreckungsbehörden nach § 13 Nummer 7 Waffenregistergesetz (WaffRG) berechtigt sind, ein Übermittlungsersuchen an die Registerbehörde zu richten

Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 26. Oktober 2020 - KM5/NWR - 53101/28#14

Ich nehme Bezug auf das Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 26. Oktober 2020, in welchem erklärt wurde, dass es den Ländern in Umsetzung des WaffRG vorbehalten bleibe, zu entscheiden, ob Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände ebenfalls berechnete Stellen

len i.S.d. § 13 Nr. 7 WaffRG darstellen sollten. Das Schreiben ist in der Anlage beigefügt.

Nachdem in Hessen geklärt wurde, dass für die Entscheidung ein förmlicher Rechtsakt nicht erforderlich ist, teile ich Ihnen mit, dass nach der Entscheidung der in Hessen hierfür zuständigen obersten Landesbehörde die Vollstreckungsbehörden der Gemeinden, Städte und Landkreise in Hessen berechnigte Stellen i.S.d. § 13 Nr. 7 WaffRG darstellen sollen. Die Entscheidung ist unter Beteiligung der für das Verfassungsrecht zuständigen Hessischen Staatskanzlei getroffen worden. Zu der Entscheidung wurden die hessischen kommunalen Spitzenverbände angehört.

Die kommunalen Vollstreckungsbehörden sind in den Gemeinden der Gemeindevorstand, in den Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss. Die hessischen Gemeinden, Städte und Landkreise sind mit Anschrift in der Hessischen Gemeindestatistik des Hessischen Statistischen Landesamts unter „Publikationen/Verzeichnisse/Anschriftenverzeichnis der Regierungspräsidien, Landkreise, Städte und Gemeinden in Hessen (Verzeichnis Nr. 3)“ aufgeführt.

Soweit technische Standards für die Ersuchen der berechtigten Stellen nach § 13 Nr. 7 WaffRG zu erfüllen sind, bitte ich mir diese mitzuteilen, um die kommunalen Vollstreckungsbehörden hierüber informieren zu können.

Im Auftrag

gez. Frerichs

Anlage: - 1 -



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Per E-Mail

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

nachr.:

Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
BW, BY, BE, BB, HB, HH, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

**Nationales Waffenregister (NWR), 3. Waffenrechtsänderungsgesetz,
§ 13 Nr. 7 Waffenregistergesetz (WaffRG)**

Ihr Schreiben vom 22. Mai 2020 (Az. II 2-03n 10.07-07-17/001)

KM5/NWR - 53101/28#14

Berlin, 26. Oktober 2020

Seite 1 von 2

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-10131

Fax +49 30 18 681-12926

bearbeitet von:
Dr. Felix Krumbiegel

nwr@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

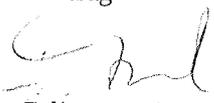
im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz ist die Bundesregierung zu dem Schluss gekommen, dass eine Anpassung des Gesetzestexts entsprechend dem Antrag des Bundesrats zur expliziten Erwähnung von Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände als zum Ersuchen berechtigten Stellen nach § 13 Nr. 7 WaffRG nicht erforderlich ist.

Hintergrund war die rechtliche Annahme, dass die Gemeinden verfassungsrechtlich Teil der Länder sind. Grundsätzlich wird daher beim Aufbau der Verwaltungsbehörden auf bundesgesetzlicher Ebene nur zwischen Bundes- und Landesbehörden unterschieden. Die Kommunen sind unter den Begriff der Landesbehörden zu subsumieren. Als Landesbehörden gelten sämtliche Behörden, die nicht Bundesbehörden sind. Die gesetzliche Benennung der Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände ist aus hiesiger Sicht daher nicht erforderlich.

Es bleibt den Ländern in Umsetzung des WaffRG vorbehalten, zu entscheiden, ob Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände ebenfalls berechnete Stellen i.S.d. § 13 Nr. 7 WaffRG darstellen sollen.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Felix Krumbiegel



Elektronische Post

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 2-03n10.07-07-17/001

Magistrate
Gemeindevorstände
Kreisausschüsse
der Städte, Gemeinden und Landkreise

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Frerichs-Zunker
Durchwahl (06 11) 3531683
Telefax: (06 11) 3531343
Email: Ute.Frerichs@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

als Vollstreckungsbehörden

Datum 17. Januar 2022

über:

Regierungspräsidium Darmstadt
Regierungspräsidium Gießen
Regierungspräsidium Kassel

nachrichtlich:

Hessischer Städtetag
Hessischer Städte- und Gemeindebund
Hessischer Landkreistag
Hessischer Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.

Betr.: Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166), Artikel 3 § 13 Nummer 7 Waffenregistergesetz (WaffRG)

Mitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport an das Bundesverwaltungsamt (NWR-Registerbehörde), dass die kommunalen Vollstreckungsbehörden nach § 13 Nr. 7 WaffRG berechtigt sind, ein Übermittlungsersuchen an die Registerbehörde zu richten

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 26. Oktober 2020 - KM5/NWR - 53101/28#14 und Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 9. Juni 2021 an das Bundesverwaltungsamt (NWR-Registerbehörde)



Zur Anwendung des § 13 Nr. 7 WaffRG bei Vollstreckungsverfahren und zum Schutz von Vollziehungsbeamten teile ich nach Abschluss der Erörterungen mit dem Bund Folgendes mit:

Dem Bundesverwaltungsamt als Nationale Waffen-Registerbehörde war mit Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 9. Juni 2021 unter Hinweis auf das Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 26. Oktober 2020 mitgeteilt worden, dass die Vollstreckungsbehörden der Gemeinden, Städte und Landkreise in Hessen nach § 13 Nr. 7 WaffRG berechtigt sind, Übermittlungsersuchen an die Registerbehörde zu richten. Die genannten Schreiben sind zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Nach § 13 Nr. 7 WaffRG übermittelt die Registerbehörde die im Waffenregister gespeicherten Daten an die mit der Vollstreckung beauftragten Dienststellen des Bundes und der Länder sowie die Gerichtsvollzieher bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der tätigen Vollstreckungsbeamten, wenn diese zu den genannten Datenverarbeitungszwecken ein Übermittlungsersuchen an die Registerbehörde richten. Da die Gemeinden verfassungsrechtlich Teil der Länder sind, gehören sie zu den Dienststellen des Landes. Nach der mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 mitgeteilten Auffassung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bleibe es aber dem Land vorbehalten zu entscheiden, ob die Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände berechnete Stellen i.S.d. § 13 Nr. 7 WaffRG darstellen sollten. Nachdem von der obersten Landesbehörde unter Beteiligung der Hessischen Staatskanzlei und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände eine entsprechende Entscheidung getroffen worden war, wurde das Bundesverwaltungsamt hierüber unterrichtet.

Das Bundesverwaltungsamt wurde außerdem gebeten, soweit technische Standards für die Ersuchen der berechtigten Stellen nach § 13 Nr. 7 WaffRG zu erfüllen seien, diese mitzuteilen, um die kommunalen Vollstreckungsbehörden informieren zu können. Eine diesbezügliche Mitteilung ist bis heute beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nicht eingegangen. Insofern bleibt nur der Verweis auf die Website des Bundesverwaltungsamts mit den dort vorhandenen Informationen für abfrageberechtigte Behörden unter https://www.bva.bund.de/DE/Services/Behoerden/Oeffentliche-Sicherheit/Nationales_Waffenregister/Abfragen_NWR/Abfragen_node.html.

gez. Frerichs
(Frerichs)

Anlagen: - 2 -